

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Bürokratieabbau vorantreiben III – Jetzt in die Umsetzung einsteigen!

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass zahlreiche Vorschläge für den Bürokratieabbau in Baden-Württemberg – beispielsweise die des Normenkontrollrats I, die in der Drucksache 17/5594 oder im Änderungsantrag zur Drucksache 17/2732 genannten – bereits auf dem Tisch liegen;
2. dass die Vorhaben des Normenkontrollrats II oder der Entlastungsallianz der Landesregierung zwar sinnvoll sein können, aber für den Bürokratieabbau selbst nicht zwingend notwendig sind;
3. dass die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Vereine, Hochschulen und andere Organisationen bereits übermäßig von Bürokratie belastet sind und es daher gilt, keine Zeit mehr mit dem Bürokratieabbau zu verlieren;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. in der angekündigten Novelle der Landesbauordnung die Pflicht zur Begrünung von Dächern und Fassaden zu streichen und damit Baukosten zu senken und Bauvorgänge zu beschleunigen;
2. in der angekündigten Novelle der Landesbauordnung – in Anlehnung an die Musterbauordnung und die Bauordnungen anderer Bundesländer – endlich eine Typengenehmigung für serielles Bauen einzuführen und damit für modulare Gebäude und Fertighäuser den Genehmigungsprozess erheblich zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten;
3. die Überregulierung von Grundstückseigentum zu beenden, die Umwandlungsverordnung abzuschaffen und damit Grundstücksbesitzern zu ermöglichen, ohne staatliche Auflagen über ihren Besitz zu entscheiden;

4. die Überregulierung des Mietwohnungsmarkts zu beenden, das Zweckentfremdungsverbotsgesetz abzuschaffen und damit Investitionen in die Schaffung von Gebäuden und Wohnraum anzureizen;
5. der Überbürokratisierung des Wohnungsmarkts entgegenzutreten, die Mietpreisbremse abzuschaffen und damit mehr Anreize für das Vermieten von Wohnraum zu ermöglichen;
6. die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg abzuschaffen, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von Bürokratie zu entlasten und die Entscheidung über ökonomische und ökologische Sinnhaftigkeit in die Verantwortung der Menschen zu übergeben;
7. die Regelungen zu Sperrzeiten in § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) abzuschaffen, sich damit zahlreichen anderen Bundesländern anzuschließen und etwaige notwendige Regelungen in die Hände der Kommunen zu übergeben.

1.2.2024

Dr. Rülke, Dr. Schweickert
und Fraktion

Begründung

Die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Vereine, Hochschulen und andere Organisationen in Baden-Württemberg ächzen unter zu viel Bürokratie. Diese Bürokratie verhindert Wachstum, erschwert soziales Engagement, verursacht Kosten und löst Unzufriedenheit aus. Deshalb gilt es, umgehend mit dem Abbau von Bürokratie zu beginnen und für Entlastung zu sorgen. Zahlreiche Vorschläge dazu liegen bereits auf dem Tisch – vom Normenkontrollrat aus seiner ersten Amtszeit sowie in der Drucksache 17/5594 oder im Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zu dem Antrag der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/2732 (Geänderte Fassung) – Bürokratieabbau als Schwerpunktthema der Arbeit des Ministerpräsidenten und der Landesregierung, Drucksache 17/6184. Der neu eingesetzte Normenkontrollrat und die Entlastungsallianz können eventuell weitere sinnvolle Entlastungsvorschläge entwickeln, es ist jedoch nicht notwendig, darauf zu warten. Mit dem Bürokratieabbau kann bereits jetzt begonnen werden. Die Antragsteller möchten dieses Anliegen mit diesem Antrag umsetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2024 Nr. STM16KOST-0144.5-75/19/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

- 1. dass zahlreiche Vorschläge für den Bürokratieabbau in Baden-Württemberg – beispielsweise die des Normenkontrollrats I, die in der Drucksache 17/5594 oder im Änderungsantrag zur Drucksache 17/2732 genannten – bereits auf dem Tisch liegen;*
- 2. dass die Vorhaben des Normenkontrollrats II oder der Entlastungsallianz der Landesregierung zwar sinnvoll sein können, aber für den Bürokratieabbau selbst nicht zwingend notwendig sind;*
- 3. dass die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Vereine, Hochschulen und andere Organisationen bereits übermäßig von Bürokratie belastet sind und es daher gilt, keine Zeit mehr mit dem Bürokratieabbau zu verlieren;*

Zu Ziffer I. 1. bis 3.:

Die Landesregierung hat bereits mehrfach ausführlich dargestellt, ob, wie und warum sie die Vorschläge des Normenkontrollrates umgesetzt und weiterentwickelt hat. Es wird insoweit verwiesen auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache 17/3752, sowie allein hinsichtlich der Themen „Vereine und Ehrenamt“ auf die Stellungnahmen zu Drucksache 16/7508, Drucksache 16/8130, Drucksache 16/8189 sowie Drucksache 17/4127.

Die Landesregierung hat zuletzt in der Stellungnahme und der Plenarrede am 30. November 2023 von Herrn Staatsminister Dr. Stegmann zu Drucksache 17/5594 sowie der Plenarrede am 1. Februar 2024 von Herrn Staatssekretär Blenke MdL zu Drucksache 17/2732 umfassend ihr Vorgehen dargestellt. Die Landesregierung setzt bei ihren Maßnahmen auf drei Säulen:

- *Verwaltungsmodernisierung* – u. a. durch den Masterplan zur Transformation der Verwaltung, bei der Kultur und Arbeitsweise im Fokus stehen.
- *Bürokratievermeidung und bessere Rechtsetzung* – insbesondere durch frühzeitige Beteiligung des Normenkontrollrates bei neuem Landesrecht und durch das neue Instrument sog. „Praxis-Checks“, bei denen die Expertise von Praktikerinnen und Praktikern eingebunden wird.
- Und schließlich *Bürokratieabbau* – insbesondere durch die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg. In diesem Arbeitsformat entwickeln Verwaltung, Kommunen und Verbände gemeinsam innovative und praxismgerechte Lösungen, um bestehende Belastungen wo möglich abzubauen und Prozesse zu optimieren.

II. die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. in der angekündigten Novelle der Landesbauordnung die Pflicht zur Begrünung von Dächern und Fassaden zu streichen und damit Baukosten zu senken und Bauvorgänge zu beschleunigen;*
- 2. in der angekündigten Novelle der Landesbauordnung – in Anlehnung an die Musterbauordnung und die Bauordnungen anderer Bundesländer – endlich eine Typengenehmigung für serielles Bauen einzuführen und damit für modulare Gebäude und Fertighäuser den Genehmigungsprozess erheblich zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten;*

Zu Ziffer II. 1. und 2.:

Die Abstimmungen für eine umfassende Novelle der Landesbauordnung laufen derzeit. Zu Zwischenständen von Gesetzentwürfen erfolgt grundsätzlich keine Stellungnahme. Die Landesregierung strebt an, die im Pakt für Planungsbeschleunigung vorgesehenen Erleichterungen im Baugenehmigungsverfahren umzusetzen.

- 3. die Überregulierung von Grundstückseigentum zu beenden, die Umwandlungsverordnung abzuschaffen und damit Grundstücksbesitzern zu ermöglichen, ohne staatliche Auflagen über ihren Besitz zu entscheiden;*

Zu Ziffer II. 3.:

Nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) können Städte und Gemeinden in einem Bebauungsplan oder durch sonstige Satzung (Milieuschutzsatzung) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung Gebiete bezeichnen, in denen der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Nach § 172 Absatz 1 Satz 4 BauGB werden die Landesregierungen ermächtigt, für die Grundstücke in Gebieten einer Satzung nach Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass die Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, einer Genehmigung bedarf.

Die bundesrechtliche Verordnungsermächtigung für den Genehmigungsvorbehalt bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum dient – ebenso wie die Genehmigungsvorbehalte für die Änderung, den Rückbau und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen – dem Zweck, einer städtebaulich unerwünschten Veränderung der Struktur der Wohnbevölkerung vorzubeugen oder zu begegnen.

Baden-Württemberg hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die Umwandlungsverordnung vom 5. November 2013 (GBl. S. 309) erlassen, die am 19. November 2013 in Kraft getreten ist mit einer Geltungsdauer bis zum 18. November 2018. Die Geltungsdauer wurde im Jahr 2018 und im Jahr 2023 jeweils um weitere fünf Jahre verlängert. Die aktuelle Umwandlungsverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 (GBl. S. 385), hat eine Geltungsdauer bis 18. November 2028.

In der jetzigen Situation angespannter Wohnungsmärkte, insbesondere in Groß- und Universitätsstädten und Ballungsräumen in Baden-Württemberg, ist es weiterhin sachgerecht, alle Potenziale auszuschöpfen, um in speziell bestimmten Gebieten die Bevölkerungsstruktur aus besonderen städtebaulichen Gründen vor unerwünschten Veränderungen zu schützen und damit auch Mietwohnraum in zentralen Lagen für alle Bevölkerungsschichten erhalten zu können. Das Instrument der Umwandlungsverordnung hat sich bewährt und wird von den Städten und Gemeinden verstärkt in Anspruch genommen.

Die Städte und Gemeinden bestimmen vor Ort selbst, ob sie von diesem Instrument Gebrauch machen oder nicht. Die Entscheidung über die Einführung einer Genehmigungspflicht hinsichtlich der Begründung von Wohn- oder Teileigentum liegt im Ermessen der Städte und Gemeinden und damit bewusst in kommunaler Verantwortung. Für eine solche Entscheidung sind genaue Betrachtungen vor Ort sowie eine sorgfältige Abwägung der berührten Belange und Interessen erforderlich.

4. die Überregulierung des Mietwohnungsmarkts zu beenden, das Zweckentfremdungsverbotsgesetz abzuschaffen und damit Investitionen in die Schaffung von Gebäuden und Wohnraum anzureizen;

Zu Ziffer II. 4.:

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 484), geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 116), dient der Bekämpfung von örtlichem Wohnraummangel. Es gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, durch eine Satzung ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum festzulegen, soweit der Wohnraummangel nicht in absehbarer Zeit durch andere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Betroffene Städte und Gemeinden können eine Genehmigungspflicht für die Zweckentfremdung von Wohnraum einführen. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum zu mehr als 50 Prozent der Gesamtläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird, baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird, länger als sechs Monate leer steht oder abgerissen wird.

Eine Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen. Im Ermessen der Stadt bzw. Gemeinde liegt die Genehmigung, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher oder angemessener Weise Rechnung getragen wird; dies kann durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung geschehen.

Wegen des Eingriffs in das Eigentumsrecht nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) ist die im Zweckentfremdungsverbotsgesetz geregelte Satzungsbefugnis subsidiär. Sie kann nur das letzte Mittel zur Milderung des Wohnraummangels sein. Zuvor müssen die betroffenen Gemeinden versuchen, dem Wohnraummangel mit anderen, wirtschaftlich und zeitlich vertretbaren Maßnahmen abzuwehren.

Zudem stehen alle Instrumente des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes unter dem Satzungsvorbehalt, jede Stadt und Gemeinde entscheidet mit Blick auf ihren örtlichen Wohnungsmarkt selbst, ob und von welchen der Instrumente sie Gebrauch machen. Die entsprechenden Satzungen haben eine Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren.

Die Entscheidung über die Einführung einer Genehmigungspflicht liegt im Ermessen der Städte und Gemeinden und damit bewusst in kommunaler Verantwortung. Für eine solche Entscheidung sind genaue Betrachtungen vor Ort sowie eine sorgfältige Abwägung der berührten Belange und Interessen erforderlich.

5. der Überbürokratisierung des Wohnungsmarkts entgegenzutreten, die Mietpreisbremse abzuschaffen und damit mehr Anreize für das Vermieten von Wohnraum zu ermöglichen;

Zu Ziffer II. 5.:

Das Land Baden-Württemberg hat von der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Gebrauch gemacht und die Mietpreisbegrenzungsverordnung Baden-Württemberg vom 29. September 2015 (GBl. S. 852) erlassen, mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer der Mietpreisbegrenzungsverordnung wurde im Jahr 2020 auf der Grundlage der Verlängerung der bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung verlängert und die Gebietskulisse des räumlichen Anwendungsbereichs neu gefasst. Die aktuelle Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 803) hat eine Geltungsdauer bis 30. Juni 2025. Die Mietpreisbremse umfasst derzeit 89 Städte und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. In der Folge darf die Miete in diesen

89 Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg mit angespannten Wohnungsmärkten zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen. Dies gilt nach § 556f BGB allerdings nicht für Neubauten und für umfassend modernisierte Wohnungen.

Ziel der Mietpreisbegrenzungsverordnung ist es, starke Mietpreissteigerungen zu dämpfen, um bezahlbaren Wohnraum zu erhalten. Mieterhaushalte in Städten und Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt sollen entlastet und so der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Gering- und Normalverdiener aus den Innenstädten und aus anderen hochpreisigen Lagen verdrängt werden.

Sowohl die Verordnungsermächtigung in § 556d BGB als auch die landesrechtliche Mietpreisbegrenzungsverordnung sind jeweils auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren befristet. Diese Befristung sowie die Beschränkung der Mietpreisbremse auf Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten sind den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 GG geschuldet. Die Bestimmung und Abgrenzung der Gebiete erfordert eine sorgsame Überprüfung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Gebietsbestimmung. In § 556d BGB sind hierzu explizit vier Kriterien aufgeführt, anhand derer die Landesregierung die Gebietskulisse bestimmen kann. Diese Kriterien sind in dem Gutachten eines externen Instituts mit einer Analyse und Auswertung umfassenden Datenmaterials aller 1 101 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg umgesetzt, das der Gebietskulisse der Mietpreisbegrenzungsverordnung 2020 zugrunde gelegt wurde.

Die amtliche Verordnungsbegründung, das zugrundeliegende Gutachten sowie das Datenmaterial aller Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sind veröffentlicht und damit für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich.

6. die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg abzuschaffen, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von Bürokratie zu entlasten und die Entscheidung über ökonomische und ökologische Sinnhaftigkeit in die Verantwortung der Menschen zu übergeben;

Zu Ziffer II. 6.:

Die zunehmend spürbaren Folgen des Klimawandels (siehe dazu auch die Kurzpapiere des baden-württembergischen Klima-Sachverständigenrats „*Klimawandelbedingter Lufttemperaturanstieg in Baden-Württemberg seit 1881*“ und „*Klimawandelbedingte Gebietsniederschlagsänderung in Baden-Württemberg von 1881 bis 2099*“ von 2023) und der grundlegende Umbau der Energieversorgung in Deutschland vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges machen einen deutlich schnelleren und massiveren Ausbau der erneuerbaren Energien und die Abkehr von fossilen Brennstoffen dringend erforderlich. Das Land strebt an, so schnell wie möglich Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen, spätestens im Jahr 2040. Vor diesem Hintergrund wurde die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und offenen Parkplätzen in Baden-Württemberg mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (inzwischen außer Kraft) erstmals landesgesetzlich verankert. Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), das am 11. Februar 2023 in Kraft getreten ist, wurde die Photovoltaik-Pflicht in § 23 KlimaG BW neu geregelt. Sie gilt demnach für Bauherinnen und Bauherren beim Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes und bei der grundlegenden Dachsanierung eines Bestandsgebäudes. Die Photovoltaik-Pflicht gilt auch für den Neubau von offenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen und ab dem 1. Januar 2030 für alle landeseigenen Gebäude, auch wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird. Aus Sicht der Landesregierung leistet die Photovoltaik-Pflicht einen wichtigen Beitrag zum flächenschonenden und beschleunigten Ausbau der Photovoltaik. Sie trägt zum Klimaschutz durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zu einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung in Baden-Württemberg bei.

7. die Regelungen zu Sperrzeiten in § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) abzuschaffen, sich damit zahlreichen anderen Bundesländern anzuschließen und etwaige notwendige Regelungen in die Hände der Kommunen zu übergeben.

Zu Ziffer II. 7.:

Das Thema Sperrzeiten wird seit längerem kontrovers diskutiert, schließlich gilt es hier unterschiedlichste Interessen zu berücksichtigen. Eine Anpassung der landesweiten Sperrzeitenregelung ist deshalb auch im Jahr 2020 umfassend durch das federführend zuständige Innenministerium geprüft worden. Dabei sind neben den Belangen der Kommunen und der Anwohnerinnen und Anwohner sowie Sicherheitsaspekten selbstverständlich auch die der Gaststättenbetreiber und Besucherinnen und Besucher in besonderem Maße einbezogen worden. In der Gesamtschau ist das Innenministerium zu dem Ergebnis gelangt, dass gewichtige Gründe sowohl gegen eine gänzliche Aufhebung als auch gegen eine weitere Verkürzung oder Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit sprechen und deshalb die derzeitige Rechtslage beibehalten wird. Der Vorschlag, die allgemeine Sperrzeit nach § 9 Gaststättenverordnung (GastVO) abzuschaffen, wurde nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Entlastungsallianz erneut eingebracht und wird im unterhalb der Facharbeitsgruppe Unternehmen eingerichteten Expertenkreis Gastronomie nochmals beleuchtet werden.

Hassler

Staatssekretär